



Merkblatt Versorgung

Hinweise zum Versorgungsänderungsgesetz 2001

Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 treten zum 01.01.2002 bzw. 01.01.2003 für die derzeit vorhandenen und für zukünftige Versorgungsempfänger umfangreiche Änderungen des Versorgungsrechts in Kraft. Nachdem der Gesetzgeber die Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und die Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens abgeschlossen hat, gilt es, die Maßnahmen der Rentenreform auf systemgerechte Art wirkungsgleich in die Beamtenversorgung zu übertragen und somit Rentenrecht und Beamtenversorgung weiter in Einklang zu bringen. Die wichtigsten Änderungen sind folgende:

1. Minderung des Anstiegs der Versorgungsbezüge (siehe Beispiel auf der letzten Seite)

Ab der ersten auf den 31.12.2002 folgenden Anpassung der Bezüge erfolgt eine stufenweise Minderung der der Berechnung der Versorgung zu Grunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge unter Anwendung von Anpassungsfaktoren (siehe Beispiel). Durch diese unterschiedlichen Anpassungsfaktoren wird bei jeder Erhöhung das Niveau der Versorgungsbezüge gemindert. Ab der 8. Anpassung der Bezüge wird der den Versorgungsbezügen zu Grunde liegende Ruhegehaltsatz mit dem Faktor **0,95667** vervielfältigt. Damit ist der früher höchstmögliche Ruhegehaltsatz von 75,00 v. H. auf **71,75 v. H.** abgesenkt worden. Das Ruhegehalt beträgt ab diesem Zeitpunkt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit **1,79375 v. H.** (statt wie bisher 1,875 v. H.) der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Die Absenkung auf den höchstmöglichen Ruhegehaltsatz von 71,75 v. H. gilt auch für die Berechnung der Höchstgrenzen bei der Anrechnung von Renten, weiterer Versorgungsbezüge und von Erwerbs- und Erwerbsersetzeinkommen.

Ausnahmen:

Im Bereich der Unfallfürsorge verbleibt es beim Höchstruhegehaltsatz von 75 v. H. bzw. nach einem qualifizierten Dienstunfall von 80 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Der Mindestversorgungssatz ist von der Minderung nicht betroffen, es bleibt bei der amtsabhängigen Mindestversorgung von 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bzw. bei der amtsunabhängigen Mindestversorgung von 65 v. H. der Dienstbezüge der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zuzüglich 30,68 €.

2. Versorgungsrücklage

Während der Verminderung des Anstiegs der Versorgungsbezüge (1. – 8. Anpassung nach dem 31.12.2002) wird die Bildung von Versorgungsrücklagen (Absenkung der Besoldungs- und Versorgungserhöhung um 0,2 v. H.) ausgesetzt.

3. Neuregelung der Witwen - /Witwerversorgung

Das Witwen-/Witwergeld wird ebenso wie die Witwenrente von 60 v. H. auf 55 v. H. reduziert. Die Mindestversorgung wird auch in diesen Fällen nicht verändert.

Ein Witwen-/Witwergeldanspruch besteht erst, wenn der Beamte im Zeitpunkt des Ablebens eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von fünf Jahren zurückgelegt hat (außer bei Dienstunfall) und eine Mindestehedauer von 1 Jahr erreicht wurde (bisher 3 Monate).

Übergangsregelungen: Die Neuregelung über die Mindestehedauer gilt nicht für Ehen, die vor dem 01.01.2002 geschlossen wurden. Die Neuregelung über die Absenkung des Witwen-/Witwergeldes gilt ebenfalls nicht für Ehen, die vor dem 01.01.2002 geschlossen wurden, wenn mindestens ein Ehegatte vor dem 02. Januar 1962 geboren ist.

4. Weitere Änderungen der Versorgung

Für die Berechnung des vorübergehend erhöhten Ruhegehaltsatzes nach § 14 a BeamtVG werden ab der 8. Bezügeerhöhung nach dem 31.12.2002 für jedes Jahr anrechnungsfähiger Pflichtbeitragszeiten 0,95667 v. H. (früher 1,00 v. H.) zum erdienten Ruhegehaltsatz hinzugerechnet, maximal bis zur Höhe des Ruhegehaltsatzes von 66,97 v. H. (früher 70,00 v. H.).

Die Zahlung von Kindererziehungszuschlägen ist neu geregelt worden.

Die Quotelung von Ausbildungszeiten bei der Berechnung des Ruhegehaltsatzes (verminderte Anrechnung auf Grund längerfristige Freistellungen) wird auf alle Ausbildungszeiten erweitert.

Geldleistungen, die nach dem Tode des Versorgungsberechtigten gezahlt werden, werden unter den Vorbehalt der Rückforderung gestellt. Die Banken sind in solchen Fällen zur Rückzahlung der überwiesenen Versorgungsbezüge verpflichtet.

Die Mindestbelassung in Höhe von 20 v. H. des Versorgungsbezuges bei der Anrechnung von Einkommen entfällt, wenn der Versorgungsempfänger Verwendungseinkommen bezieht, das mindestens aus der selben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe berechnet wird, aus der sich seine ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen.

Zukünftig werden Renten aus einer gesetzlichen Unfallrente auf den Versorgungsbezug angerechnet.

Bei Berechnungen in der Versorgung wird nunmehr generell die kaufmännische Rundungsregel angewendet.

5. Einbeziehung von aktiven Beamten in die gesetzliche Förderung einer privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge (Riesterrente)

Vom 01.01.2002 an werden aktive Beamte, Richter, Soldaten und Bezieher von Amtsbezügen in die Förderung einer zusätzliche Altersvorsorge einbezogen. Der Aufbau der zusätzlichen Altersvorsorge wird vom Staat durch steuerliche Maßnahmen wie die Gewährung einer Altersvorsorgezulage und Steuererleichterungen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs gefördert. Weitere Erläuterungen entnehmen aktive Beamte bitte dem der Besoldung beiliegendem Hinweisblatt. Bei Fragen zu dieser staatlichen Förderung wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen in 10704 Berlin (per Telefon: 030 / 865 – 0 oder per Internet: www.deutsche-rentenversicherung-bund.de).

Beispiel zu Punkt 1.

Die im Beispiel angeführten Daten, auch bezüglich Datum und Höhe der Erhöhungen, sind **fiktiv** vorgegeben, um die Wirkungsweise der Minderung des Anstiegs der Versorgungsbezüge besser veranschaulichen zu können.

fiktive Anpassungen nach dem 31.12.2002		Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	Anpassungsfaktor für die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge	abgesenkte ruhegehaltfähige Dienstbezüge	Ruhegehalt 73 %
Ausgangsbeträge zum 31.12.2002		3.000,00 €		3.000,00 €	2.190,00 €
Erhöhung am/ um %					
1. (01.07.2003)	2,0	3.060,00 €	0,99458	3.043,41 €	2.221,70 €
2. (01.05.2004)	1,9	3.118,14 €	0,98917	3.084,37 €	2.251,59 €
3. (01.01.2005)	1,5	3.164,91 €	0,98375	3.113,48 €	2.272,84 €
4. (01.07.2006)	1,6	3.215,55 €	0,97833	3.145,87 €	2.296,49 €
5. (01.08.2007)	2,1	3.283,08 €	0,97292	3.194,17 €	2.331,74 €
6. (01.01.2008)	2,3	3.358,59 €	0,96750	3.249,44 €	2.372,09 €
7. (01.04.2009)	2,0	3.425,76 €	0,96208	3.295,86 €	2.405,98 €
8. (01.07.2010)	1,5	3.477,15 €	73 % x 0,95667 = 69,76 %		2.425,66 €

Eine Beamtin wird mit Ablauf des 31.03.2008 in den Ruhestand versetzt. Ihr Ruhegehalt wird nach dem derzeit geltenden Recht auf 73,00 v. H. (38,93 Dienstjahre x 1,875 v. H.) festgesetzt. Die am 31.03.2008 zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge von 3.358,59 € werden mit dem dann gültigen Anpassungsfaktor von 0,96750 vervielfältigt, so dass der Berechnung ihres Ruhegehaltes 3.249,44 € (abgesenkte ruhegehaltfähige Dienstbezüge) zugrunde liegen. Das Ruhegehalt der Beamtin beträgt somit 2.372,09 € (3.249,44 € x 73 v. H.).

Im achten und letzten Schritt wird wieder von den nicht abgesenkten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ausgegangen (3.477,15 €), dafür wird aber der früher errechnete Ruhegehaltsatz (73,00 v. H.) mit dem Faktor 0,95667 multipliziert und somit auf 69,76 v. H. abgesenkt. Dieser Ruhegehaltsatz angewendet auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ergibt einen Versorgungsbezug in Höhe von 2.425,66 €. Damit ist die Absenkung der Versorgungsbezüge abgeschlossen.

Rechtsansprüche können aus diesem Informationsblatt nicht hergeleitet werden.

Ihr Landesbesoldungsamt